Mitteilung an die Arbeitgeber - 2025-2

Einfacheres Verfahren für Zeitkredit-Laufbahnende ab dem 1. April 2025

Mit der Regelung „Zeitkredit Laufbahnende“ können Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit bis zum Eintritt in den Ruhestand reduzieren. Arbeitnehmer, die in der Paritätischen Kommission 111 beschäftigt sind, haben ab dem 58. Lebensjahr Anspruch auf eine „Zusatzentschädigung“ vom Fonds Metall, die von der Gewerkschaft oder dem Fonds Metall selbst ausgezahlt wird.

Das Verfahren für diese Entschädigung wird sich ab dem 1. April 2025 ändern. Bis einschließlich 31. März 2025 musste das Formular FM58 zusammen mit der Entscheidung des LfA (Formular C62) und einer Lohnabrechnung bei der Gewerkschaft oder dem Fonds Metall eingereicht werden.

Ab dem 1. April 2025 erhält der Fonds Metall die erforderlichen Daten automatisch über einen zusätzlichen Datenfluss, sodass keine Formulare mehr eingereicht werden müssen.

Wie bereits angekündigt, haben Arbeitnehmer mit neuen Akten für Zeitkredit Halbzeit-Laufbahnende ab dem 1. Januar 2025 keinen Anspruch mehr auf eine Zusatzentschädigung vom Fonds Metall. Für alle bereits bestehenden Akten für Halbzeit-Laufbahnende ab dem 58. Lebensjahr wird die Zusatzentschädigung bis zum Eintritt in der Ruhestand gezahlt, solange das Laufbahnende andauert.

Die vollständigen Bestimmungen bezüglich der Zeitkredit-Laufbahnende finden Sie auf unserer Website www.fondsmet.be. Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an den Dienst für Zusatzentschädigungen über die neue E-Mail-Adresse dav@fondsmet.be.

Dies ist der erste Schritt zu einem einfacheren Zahlungsverfahren für unsere Zusatzentschädigungen.

Die Arbeitgeber der PK111 werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 04/2025 verschickt